

# Preisblatt

## Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (gültig ab 01.01.2019 – 31.12.2019)

Stand 05.05.2020

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblatt 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Energienetze Bayern GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Energienetze Bayern GmbH) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007, bestimmt.

### Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung im Jahr 2019 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind

Berechnungsgröße	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s <sub>NEV</sub> "	Vermeidungsfaktor "r <sub>NEV</sub> "	Anteilsfaktor für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung "a <sub>RLM</sub> / a <sub>SLP</sub> "	Mischarbeitspreis "AP <sub>Rück</sub> " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP <sub>Rück</sub> " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelistung der Einspeisenetzebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP						
Einspeisenezebene	[€/ (kW*a)]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	58,30	0,08	0,26242201	1,00000000	2,87718959/ 0	-	-	09.01.2019 17:45:00
Umspannung in Niederspannung	68,17	0,26	1,00000000	1,00000000	0,85183778 / 0,00163597	-	-	09.01.2019 17:45:00
Niederspannung	69,69	0,44	1,00000000	1,00000000	0 / 0,05642875	-	-	09.01.2019 17:45:00

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

### Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2019 für volatile Anlagen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen worden sind

Berechnungsgröße	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungs-faktor "svNE"	Vermeidungs-faktor "rvNE"	Anteilsfaktor für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung "a <sub>RLM</sub> / a <sub>SLP</sub> "	Mischarbeitspreis "AP <sub>Rück</sub> " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP <sub>Rück</sub> " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelistung der Einspeisenetzebene
	Anwendung für Abrechnungsmodell	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	ingespeiste Jahresarbeit
Einspeisenetzebene	[€/ (kW <sup>a</sup> )]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	19,43	0,03	0,26242201	1,00000000	2,87718959/ 0	-	-	09.01.2019 17:45:00
Umspannung in Niederspannung	22,72	0,09	1,00000000	1,00000000	0,85183778 / 0,00163597	-	-	09.01.2019 17:45:00
Niederspannung	23,23	0,15	1,00000000	1,00000000	0 / 0,05642875	-	-	09.01.2019 17:45:00

#### Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer  $\geq 2.500$  h, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Der Skalierungsfaktor "svNE" beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor "rvNE" beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.

Der Anteilsfaktor "avNE" beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.

Der Mischarbeitspreis "AP<sub>Rück</sub>" dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt, als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächlich eingespeiste Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren, der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
- < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Energienetze Bayern GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,

die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,

eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Energienetze Bayern GmbH neu bestimmt und

veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).